



Social Media Guide

Als TGH nutzen wir Social-Media-Plattformen, um unsere Mitglieder über den Vereins- und Sportbetrieb zu informieren und über sportliche Erfolge zu berichten. Wir wollen so auch abseits der Sporthallen und Trainingsstätten mit unseren Sportlern in Kontakt bleiben und einen Austausch ermöglichen. Wir freuen uns über jeden Ehrenamtlichen, ÜL und Sportler, der Fotos schießt, Berichte schreibt und Social Media betreibt und uns dabei hilft, den Verein, seine Sportler und Sportarten nach außen zu präsentieren. Wir wollen Dich bei dieser Arbeit bestmöglich unterstützen! Das schließt ein, dass wir Dich und den Verein vor rechtlichen Konsequenzen schützen wollen. Denn in Bezug auf die Veröffentlichung von Bildern und anderen Inhalten sind u. a. Datenschutz und Urheberrecht zu beachten. Im Folgenden daher die wichtigsten Informationen für den Umgang mit Social Media.

Allgemeine Informationen

Was ist Social Media?

Der Begriff Social Media, oder zu Deutsch „soziale Medien“ steht für den Austausch von Informationen, Erfahrungen und Meinungen über Social Media-Plattformen.

Was spricht für Social Media?

Menschen vertrauen Mundpropaganda und persönlichen Empfehlungen. Social Media bietet dazu eine günstige Möglichkeit zur direkten Kommunikation mit den Vereinszielgruppen und es verbindet den Verein gleichzeitig mit einem breiten Publikum (Vereinsmitglieder, potenzielle Mitglieder, andere Vereine, Verbände, Bünde, Sponsoren, Zuschauer, Medien und andere Multiplikatoren).

Welche Ziele werden bei der Nutzung von Social Media verfolgt?

Die Verwendung von Social Media soll den Verein bekannter machen und somit die Zugriffszahlen auf die Website steigern. Der Verein möchte Mitglieder gewinnen oder die Mitgliederbindung intensivieren und eine größere Loyalität schaffen. Durch den Austausch von Fotos / Videos von Vereinsaktivitäten (Emotionen transportieren) und Umfragen soll mehr Interaktion mit den Zielgruppen des Vereins ermöglicht werden. Durch das Anstoßen von Diskussionen zu vereinsrelevanten Themen (z.B.Kursangebote, Mitgliedsbeiträge) kann der Verein Ideen bzw. Verbesserungsvorschläge generieren.

Welche Risiken bestehen beim Umgang mit Social Media?

Wer Social Media nutzt, agiert nicht im rechtsfreien Raum, denn die Impressumspflicht gilt auch dort. Bei der Nutzung von Fotos oder Videos sind Urheber- /Persönlichkeitsrechte zu wahren. Ein respektvoller Umgang mit Nutzern und mit Kritik (Kommentare löschen / Shitstorm) ist Voraussetzung und vor allem der Datenschutz der Nutzer steht im Vordergrund.

Kommunikationsformen bei Social Media und was sie rechtlich bedeuten

Like

Durch einen Like zeigen Nutzer in sozialen Netzwerken, was ihnen gefällt oder was sie unterstützen. Diese positive Bewertung ist dabei in der Regel für alle Kontakte ersichtlich und soll somit auch dazu beitragen, gemeinsame Interessen zu erkennen.

Bitte gib Beiträgen nur ein Like, wenn sie im Zusammenhang mit dem Sportgeschehen stehen. Liken von Beiträgen, die Dich privat ansprechen oder Deine politischen Interessen widerspiegeln ist untersagt.

Teilen

Durch die Funktion „Teilen“ – teilweise auch mit „Share“ oder „Sharing“ dargestellt – können die Benutzer von sozialen Medien ihren Kontakten einen Beitrag empfehlen oder weiterleiten. Zulässig ist eine solche Weiterverbreitung bei eigenen Inhalten und wenn der Urheber auf seiner eigenen Webseite eine „Share-Funktion“ einbaut. Denn dadurch, dass er diese Option zur Verfügung stellt, leiten Juristen auch das Einverständnis fürs Teilen ab.

Versuche vor dem Teilen den Urheber herauszufinden und teile nur die von Ihm freigegeben Inhalte. Denn wenn Du Beiträge verbreitest, die eine Urheberrechtsverletzung darstellen, musst Du als gutgläubiger Nutzer mit einer Abmahnung rechnen.

Posten

Werden Inhalte in sozialen Netzwerken „gepostet“ bzw. ein „Post“ erstellt, veröffentlicht der Nutzer ein Bild, einen Text oder ein Video. Beim „Posten“ wird dafür ein eigener Beitrag erstellt. Im Sinne des Urheberrechts handelt es sich dabei um eine „öffentliche Zugänglichmachung“.

Poste bitte nur Inhalte, von denen Du der Urheber bist oder wenn Du von diesem die Erlaubnis dafür hast. Denn bei der widerrechtlichen Veröffentlichung von urheberrechtlich geschützten Werken droht eine Abmahnung wegen Urheberrechtsverletzungen.

Verlinken

Links sind in der Regel als Wegweiser zu Internetseiten oder Inhalten zu verstehen.

Solange diese Links nicht zu einer Urheberrechtsverletzung führen, ist die Verwendung solcher Weiterleitungen bei allen Plattformen zulässig.

Verlinke bitte nur Internetseiten, die im Zusammenhang mit unserem Sportgeschehen stehen, ebenso unsere Zielgruppe ansprechen und verlinke nichts aus eigenem Interesse.

Embedden

Inhalte können in Form eines „embedded Links“ auf Social Media-Kanälen integriert werden. Durch diese „Embeddings“ ist es beispielsweise möglich, ein YouTube-Video einzubinden. Dabei wird auf der Webseite automatisch ein Video-Player eingefügt, sodass es nicht mehr notwendig ist, die Homepage zu verlassen, um das Video anzusehen.

Embedde bitte nur Inhalte, bei denen Du Dir sicher bist, dass sie zuvor mit der Einwilligung des Urhebers im Internet veröffentlicht wurden.

Was Du über das Urheberrecht wissen solltest

Durch das Urheberrecht wird die juristische Beziehung zwischen dem Urheber und seinem Werk definiert und gesetzlich geregelt. Dabei zählen zu den zentralen Aspekten der Schutz der Schöpfung und die Sicherstellung einer angemessenen finanziellen Vergütung. Diese Leitgedanken gelten sowohl im alltäglichen Leben als auch im Internet, weshalb das Urheberrecht auch Social Media Anwendungen betrifft.

Das Gesetz listet dabei insbesondere die folgenden Arten auf:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
2. Werke der Musik
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen

Im Zusammenhang von Urheberrecht und Social Media ist vor allem die Verwendung von Fotos, Videos, Musik und Texten von großer Bedeutung.

Verstoß gegen das Urheberrecht auf Social Media

Ob sich eine Urheberrechtsverletzung in der realen oder digitalen Welt ereignet, ist in der Regel unbedeutend. Generell muss bei solchen Verstößen mit schwerwiegenden und weitreichenden Sanktionen gerechnet werden. Aus diesem Grund sollten Sie bei der Nutzung der verschiedenen Social Media-Kanäle, das Urheberrecht beachten. Zu den häufigsten Verstößen gegen das Urheberrecht bei Social Media zählen unter anderem die Verwendung fremder Werke, die Missachtung des Rechts auf Anerkennung der Urheberschaft ebenso wie die Verbreitung von urheberrechtlich geschützten Werken.

Hintergrundmusik

Lädst Du ein Video unterlegt mit Hintergrundmusik hoch und teilst es dadurch mit der Öffentlichkeit, kann Dir eine Abmahnung drohen. Denn durch den Kauf einer CD oder den Erwerb eines Song-Downloads erhält der Käufer nur das Recht die Songs anzuhören und Privatkopien zu erzeugen. Möchtest Du auf eine musikalische Untermalung nicht verzichten, kannst Du auch hier auf gemafreie Stücke zurückgreifen.

Fremde Bilder sind häufig ein Risiko

Die Verwendung von fremden, urheberrechtlich geschützten Werken kann zu einer Urheberrechtsverletzung führen, deshalb solltest Du hier besonders sorgfältig vorgehen, um das Risiko einer Abmahnung zu minimieren. Ohne die ausdrückliche Erlaubnis des Urhebers darfst Du keine fremden Werke bei Social Media-Kanälen hochladen. Ein solcher Upload stellt eine öffentliche Zugänglichmachung nach § 19a UrhG dar und wird ohne eine Zustimmung als Urheberrechtsverletzung gewertet. Gibst Du also fremde Bilder als eigene aus ahndet das Urheberrecht dies als Verstoß und es kann eine Abmahnung drohen. Bilder die Du bei einer Bilddatenbank erworben hast, darfst Du nicht automatisch auch in den Social Media-Kanälen verwenden. Häufig sind für diese Verwertung gesonderte Nutzungsrechte notwendig.

Die Nutzungsrechte

Möchte ein Urheber sein Werk nicht selbst umfassend verwerten, kann er Dritten Nutzungsrechte einräumen. Zu diesem Zweck wird in der Regel ein Vertrag aufgesetzt, der neben der Einräumung der Nutzungsrechte und der Erlaubnis zur Werknutzung auch eine Vergütung festlegt. Privatpersonen mit eigener Website erlauben beispielsweise die Verwendung eines Bildes, wenn dafür auf dessen Homepage verwiesen wird. Wie weitreichend die erteilten Nutzungsrechte sind, kann der Urheber durch verschiedene Formen der Beschränkung festlegen.

Folgende Unterscheidungen sind dabei möglich:

1. Rechte für alle oder einzelne Nutzungsarten
2. Einfaches oder ausschließliches Recht
3. räumliche, zeitliche oder inhaltliche Eingrenzung der Rechte

Datenschutz und Social Media

Maßgebliche Komponente der DSGVO stellen die neuen Anforderungen an die Einwilligungshandlung des Betroffenen dar. Es bedarf einen aktiven sowie eindeutig bestätigenden Einwilligungsvorgang. Des Weiteren muss dem Verbraucher detailliert dargelegt werden, welche seiner Daten von der Erhebung betroffen sind und welchem konkreten Zweck die Speicherung dient. Stehen unterschiedliche Zwecke im Fokus, so ist auch dies zu kennzeichnen. Jedweden Anliegen der Datenspeicherung muss gesondert zugestimmt werden können. Schließlich muss die Einverständniskundgabe freiwillig und in informierter Weise erfolgen. Die Datensicherung ist nur solange rechters, wie die jeweiligen Informationen zur Realisation des anvisierten Zwecks zwingend benötigt werden.

Der Betroffene muss im Rahmen des Einverständniskundvorgangs auch über die ihm zustehenden Rechte aufgeklärt werden. Diese Anforderungen sind in der Einwilligungserklärung enthalten.

Einwilligungserklärung

Auch wenn Du selbstgeschossene Bilder durch Social Media verbreitest, kann dies rechtliche Konsequenzen bedeuten. Denn neben dem Urheberrecht müssen auch weitere Gesetze beachtet werden. Wichtig bei der Veröffentlichung von Fotos ist vor allem das Kunsturheberrecht (KunstUrhG). Dieses besagt in § 22, dass Fotos nur mit der Einwilligung der abgebildeten Personen verbreitet oder veröffentlicht werden dürfen. Kläre deshalb, um Stress und mögliche rechtlichen Streitigkeiten zu vermeiden, bevor Du ein Bild auf Social Media Plattformen hochlädst ab, ob die gezeigten Personen mit einer Veröffentlichung einverstanden sind. Auf der letzten Seite findest du eine Einwilligungserklärung.

Texte in Social Media

Der Urheberrechtsschutz erstreckt sich auch auf Texte. Wenn Du z.B. einen Zeitungsartikel veröffentlichen möchtest, musst du unbedingt den Autor und den Ort der Veröffentlichung angeben. Wenn du andere Texte wie z.B. ein Gedicht veröffentlichen möchtest darfst du dies ohne Erlaubnis und Angabe des Autors tun, wenn dieser seit über 70 Jahren verstorben ist.



Verhaltensregeln auf Social Media

Zur Vermeidung möglicher juristischer Konsequenzen, zu denen auch eine Abmahnung, eine Unterlassungserklärung und die Zahlung von Schadensersatz gehören können, müssen die nachfolgenden Verhaltensregeln beachtet werden:

1. Poste ausschließlich eigene Inhalte oder kläre eine Veröffentlichung mit dem Urheber ab.
2. Prüfe vor dem Teilen von Beiträgen, ob der Urheber einer Verbreitung zugestimmt hat.
3. Besorge von Personen, die auf Deinen Fotos abgebildet sind, vor einer Veröffentlichung das Einverständnis dafür.
4. Mache Dich vor dem Teilen, Posten oder Liken von Inhalten auch Gedanken über mögliche Auswirkungen.
5. Vermeide Inhalte zu Thematiken wie Gewalt, Rassismus und Sex.

Checkliste für die Veröffentlichung von Inhalten

- Den Inhalt (Foto/Text/Video), den ich veröffentliche, habe ich selber geschaffen oder eine Einverständniserklärung vom Urheber der Werke vorliegen.
- Ich habe die ausgefüllten Einwilligungserklärungen der abgebildeten Personen vorliegen.
 - Falls ich diese nicht vorliegen habe, schneide ich die betroffenen Personen heraus oder verzichte auf die Veröffentlichung.
 - Ich beachte, ob ich die Namen und die Jahrgänge der Personen veröffentlichen darf.
- Die abgebildeten Personen werden durch die Veröffentlichung dieses Fotos nicht geschädigt.
- Die verwendete Hintergrundmusik ist gemafrei.
- Meine Inhalte behandeln keine Thematiken wie Gewalt, Rassismus und Sex.
- Mein Inhalt spricht die Zielgruppe der Turngemeinde Herford an und ist relevant für den Sportbetrieb.
- Ich bin mir sicher, dass mich oder den Verein nach der Veröffentlichung des Beitrages keine juristischen Konsequenzen erwarten.